

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-1009/Mi-110

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch
und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden
(Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – RÄG 2010)**

GZ: BMJ-B10.075/0004-I 7/2009

Wien, 28. Oktober 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt
Stellung:

Zu Z 1 und 2 (§ 189 UGB)

Aus Anlass der Anhebung der Buchführungsgrenzen weist die Landwirtschaftskammer Österreich darauf hin, dass ohne entsprechende Anpassung der Buchführungsgrenze gemäß § 125 Abs. 1 lit a BAO die bisherige Gleichbehandlung aller Unternehmer einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung zwischen Gewerbetreibenden und anderen Steuerpflichtigen weichen würde. Eine entsprechende Parallelverschiebung ist daher auch bei der Grenze nach § 125 Abs. 1 lit b BAO erforderlich.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher eine Anhebung der umsatzabhängigen Buchführungsgrenze von € 400.000,- auf € 700.000,- und der wertabhängigen Buchführungsgrenze von € 150.000,- auf € 250.000,- nach § 125 Abs. 1 BAO.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Włodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich